

## **Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre Beschluss-Nr. 04/2009**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland beschließt folgende Satzung:

### **Satzung der Gemeinde Höhenland vom 14.01.09 über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Windpark Wölsickendorf Nord“**

für die Flurstücke 3 – 14; Teilflächen der Flurstücke 15 – 24; Flurstücke 25, 26; Teilflächen der Flurstücke 206, 210, 212, 217, 219; Flurstücke 209, 211, 213, 214, 215, 216, 218, 220, 221, 223, 224, 27/1; gelegen in der Flur 1 der Gemarkung von Wölsickendorf;

für die Flurstücke 12 – 46, 2/26; Teilflächen der Flurstücke 47 – 55; Flurstücke 94 – 99; gelegen in der Flur 2 der Gemarkung von Wölsickendorf;

für die Teilflächen der Flurstücke 1, 14 – 19, gelegen in der Flur 3 der Gemarkung von Wölsickendorf.

Auf Grundlage des § 28 Abs. 9 und § 3 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVGI. I, S. 202, 207), des Beschlusses Nr. 04/2009 vom 14.01.09 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Wölsickendorf Nord“ und der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch 1. Artikel des Gesetzes vom 22.12.2009 (Bundesgesetzblatt I, S. 2986) hat die Gemeinde Höhenland folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Zu sichernde Planung**

Die Gemeindevertretung von Höhenland hat am 14.01.09 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Wölsickendorf Nord“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke 3 – 14; Teilflächen der Flurstücke 15 – 24; Flurstücke 25, 26; Teilflächen der Flurstücke 206, 210, 212, 217, 219; Flurstücke 209, 211, 213, 214, 215, 216, 218, 220, 221, 223, 224, 27/1; gelegen in der Flur 1 der Gemarkung von Wölsickendorf;

auf die Flurstücke 12 – 46, 2/26; Teilflächen der Flurstücke 47 – 55; Flurstücke 94 – 99; gelegen in der Flur 2 der Gemarkung von Wölsickendorf;

auf die Teilflächen der Flurstücke 1, 14 – 19, gelegen in der Flur 3 der Gemarkung von Wölsickendorf (Geltungsbereich entsprechend Anlage I).

Der räumliche Gestaltungsbereich der Veränderungssperre ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes und ergibt sich aus dem Plan, der als Anlage Teil der Satzung ist.

### **§ 3 Rechtswirkungen**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet ist § 14 BauGB maßgebend. Es dürfen:
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  - b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung des § 14 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierfür trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

1. Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe in Kraft. Gemäß § 17 BauGB tritt sie nach Ablauf von 2 Jahren vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um 1 Jahr verlängern, mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde um ein weiteres Jahr. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich bzw. aufgehoben ist.

Anlage I  
Geltungsbereich der Veränderungssperre

Falkenberg, 08.04.2009

stellv. Amtsdirektorin  
(Richter)

**Anlage I zur Satzung über die Veränderungssperre „Bebauungsplan Wölsickendorf-Nord“**



**Geltungsbereich der Veränderungssperre Bebauungsplan „Windpark Wölsickendorf Nord“**